



Tel. +41 41 368 13 28
www.bdo.ch
pirmin.marbacher@bdo.ch
nathalie.bleiker@bdo.ch

BDO AG
Landenbergstrasse 34
6002 Luzern

An die Stimmberechtigten
der Gemeinde Menznau

Bericht des unabhängigen Prüfers zur Sonderkreditabrechnung Neubau Sportanlagen Schaubmatte, Menznau

12. Februar 2024
21326095/e

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS

An die Stimmberechtigten der Gemeinde Menznau

Bericht zur Sonderkreditabrechnung Neubau Sportanlagen Schaubmatte, Menznau

Prüfungsurteil

Wir haben die Sonderkreditabrechnung der Gemeinde Menznau (die Gemeinde) geprüft (die Finanzinformation).

Nach unserer Beurteilung ist die Finanzinformation in der beigefügten Aufstellung in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit §38 bis §42 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und §26 und §27 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) sowie Kapitel 3.6/3.7/3.8 und Kapitel 5 des Handbuchs Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern, die für die Aufstellung einer solchen Finanzinformation massgeblich sind, erstellt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Finanzinformation" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhalts - Grundlage der Rechnungslegung

Wir machen auf die im Prüfungsurteil beschriebenen Rechtsgrundlagen aufmerksam, welche die Grundlage der Rechnungslegung beschreiben. Die Finanzinformation wurde aufgestellt, um den Stimmberechtigten der Gemeinde Menznau die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Folglich kann es sein, dass die Finanzinformation für einen anderen Zweck nicht geeignet ist. Unser Prüfungsurteil ist nicht modifiziert in Bezug auf diesen Sachverhalt.

Verantwortlichkeiten des Gemeinderates für die Finanzinformation

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Erstellung der Aufstellung in Übereinstimmung mit §38 bis §42 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und §26 und §27 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) sowie Kapitel 3.6/3.7/3.8 und Kapitel 5 des Handbuchs Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern, die für die Aufstellung der Finanzinformation massgeblich sind, und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat als notwendig erachtet, um die Erstellung einer Aufstellung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der Gemeinde.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Finanzinformation

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Finanzinformation frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden

als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Finanzinformation getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Finanzinformation aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Gemeinderat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung identifizieren.

Luzern, 12. Februar 2024

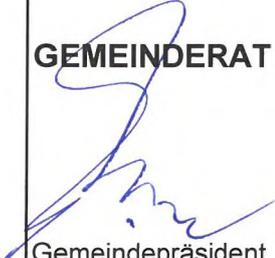
BDO AG

Pirmin Marbacher
Zugelassener Revisionsexperte

Nathalie Bleiker
Leitende Revisorin
Zugelassene Revisionsexpertin

Beilagen
Sonderkreditabrechnung

N R M	Gemeinde Menznau	4.31.3
RECHNUNGSABLAGE SONDER- UND ZUSATZKREDIT		
(§ 38 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden FHGG)		
INVESTITION	Neubau Sportanlagen Schaubmatte, Menznau	
1. Ausgaben	CHF	CHF
Neubau Sportanlagen Schaubmatte, 		
Rückbau bestehender Schulpavillon Schaubmatte		
Neubau Allwettersportplatz blau mit Flutlichtanlage		
Neubau 60-Meter Schnelllaufbahn und Weitsprunganlage		
Neubau Sportrasenfeld mit Flutlicht- und Bewässerungsanlage		
Neubau Beachvolleyballfeld mit Flutlichtanlage		
Neubau Geräte-, Technik- und Sanitärraum mit Velonterstand		1'486'801.10
Total Ausgaben (Bruttokosten)		1'486'801.10
2. Subventionen und Beiträge	CHF	CHF
Kanton Luzern Sportfonds Swisslos		80'000.00
		80'000.00
3. Nettobelastung der Gemeinde	CHF	CHF
Total Gemeinde Menznau		1'406'801.10
4. Verbuchungsnachweis	<u>Ausgaben</u>	<u>Einnahmen</u>
Investitionsrechnung 2019	24'145.40	
Investitionsrechnung 2020	1'028'790.90	
Investitionsrechnung 2021	405'720.20	
Investitionsrechnung 2022	28'144.60	
Investitionsrechnung 2023		80'000.00
<u>Total gemäss Ziffer 1 und 2</u>	1'486'801.10	80'000.00

N R M	Gemeinde Menznau	4.31.4
RECHNUNGSABLAGE SONDER- UND ZUSATZKREDIT		
(§ 38 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden FHGG)		
5. Kreditabrechnung		CHF
Bewilligter Kredit durch		
- Gemeindeversammlung vom 29. November 2019		1'505'000.00
<u>Total bewilligte Kredite</u>		<u>1'505'000.00</u>
./ Bruttokosten gemäss Ziffer 1		<u>1'486'801.10</u>
<u>Kreditunterschreitung</u>		<u><u>-18'198.90</u></u>
6. <u>Bemerkungen und Begründung zur Kreditüberschreitung</u>		
<p>Die Unterschreitung des Sonderkredites von Fr. 18'198.90, welches 1.2% des bewilligten Sonderkredites entspricht, zeugt vom genauen Kostenvoranschlag des Planungsbüros. Die Bauarbeiten verliefen grundsätzlich reibungslos und ohne unvorhergesehene Probleme.</p>		
7. <u>Antrag zur Bewilligung eines Zusatzkredites von</u>		
6122 Menznau, 11. Januar 2023		
GEMEINDERAT MENZNAU		
 Gemeindepräsident Adrian J. Duss		 Gemeindeschreiberin Marianne Duss